



Verordnung über die Dienstgrade bei der Kantonspolizei (Dienstgradverordnung)

Vom 26. September 2012 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) vom 16. Mai 2000 ²⁾ und § 9 Abs. 2 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ³⁾,

beschliesst:

§ 1 Dienstgrad und Lohneinstufung

¹⁾ Die Dienstgrad- und die Lohneinstufung erfolgen getrennt.

²⁾ Die Lohneinstufung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Lohndekrets, die Gradeinstufung gemäss der vorliegenden Verordnung.

¹⁾ SAR [531.200](#)

²⁾ SAR [165.100](#)

³⁾ SAR [165.130](#)

§ 2 Bezeichnung der Dienstgrade

¹ Es bestehen folgende Dienstgrade:

Dienstgrad	Abkürzung
Polizistin oder Polizist	Pol
Gefreiter	Gfr
Korporal	Kpl
Wachtmeister	Wm
Wachtmeister mit besonderen Aufgaben	Wm mbA
Wachtmeister mit besonderer Verantwortung	Wm mbV
Feldweibel	Fw
Adjutant	Adj
Leutnant	Lt
Oberleutnant	Oblt
Hauptmann	Hptm
Major	Maj
Oberstleutnant	Oberstlt
Oberst	Oberst

§ 3 Dienstgrad und Funktion

¹ Die Dienstgrade werden den Funktionen wie folgt zugeordnet:

Dienstgrad	Funktion
Pol	Sachbearbeiter/-in
Gfr	Sachbearbeiter/-in
Kpl	Sachbearbeiter/-in
Wm	Sachbearbeiter/-in Sachbearbeiter/-in mit Universitäts-, Fachhochschulabschluss oder ähnlich höherer Ausbildung, der/die über spezifisches Fachwissen verfügt und in speziellen Arbeitsbereichen eingesetzt wird
Wm mbA	Sachbearbeiter/-in Sachbearbeiter/-in mit Universitäts-, Fachhochschulabschluss oder ähnlich höherer Ausbildung, der/die über spezifisches Fachwissen verfügt und in speziellen Arbeitsbereichen eingesetzt wird Instruktor/-in Stabs- und Projektmitarbeiter/-in ohne Kaderausbildung Fachstellenleiter/-in Stellvertreter/-in einer Kaderfunktion
Wm mbV	Gruppenchef/-in Einsatzleiter/-in Kantonale Notrufzentrale Einsatzleiter/-in 2 Mobile Polizei Stabs- und Projektmitarbeiter/-in mit Kaderausbildung Dienstchef/-in-Stellvertreter/-in Dienstchef/-in 2-Stellvertreter/-in *
Fw	Stützpunktchef/-in Einsatzleiter/-in 1 Mobile Polizei Dienstchef/-in-Stellvertreter/-in Dienstchef/-in 2-Stellvertreter/-in *
Adj	Dienstchef/-in Dienstchef/-in 2 Stützpunktchef/-in *
Lt	Dienstchef/-in 1 Abteilungschef/-in-Stellvertreter/-in *
Oblt	Dienstchef/-in 1 Abteilungschef/-in-Stellvertreter/-in *

Dienstgrad	Funktion
Hptm	Abteilungschef/-in
Major	Abteilungschef/-in Stellvertreter/-in der Kommandantin oder des Kommandanten
Oberstlt	Kommandant/-in Stellvertreter/-in der Kommandantin oder des Kommandanten
Oberst	Kommandant/-in

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant legt fest, für welche Funktionen eine Kaderausbildung Voraussetzung ist und welche Bedingungen für die Absolvierung der Kaderausbildungen erfüllt sein müssen.

§ 4 Gradeinstufung und Gradanstieg

¹ Die Gradeinstufung und der Gradanstieg richten sich nach Eignung, Leistung und Funktion der Mitarbeitenden.

² Sind für eine Funktion mehrere Dienstgrade vorgesehen, erfolgt bei der Funktionsübernahme die Einstufung in der Regel im niedrigsten dafür vorgesehenen Grad.

³ Bei der Übernahme einer Kaderfunktion mit tieferer Gradeinstufung wird der höchste Grad der neuen Funktion übernommen.

⁴ Bei der Übernahme einer anderen Sachbearbeiterfunktion wird der bisherige Grad beibehalten.

§ 5 Gradanstieg innerhalb der gleichen Funktion

¹ Sind für eine Funktion mehrere Dienstgrade vorgesehen, kann der Anstieg in den nächsthöheren Grad erfolgen:

- zum Gfr / Kpl / Wm nach mindestens drei Jahren in der aktuellen Einstufung und guter Mitarbeitendenbeurteilung,
- zum Wm mbA bei langjährigen Wm mit konstant sehr guter Mitarbeitendenbeurteilung und der Ausübung von Zusatzaufgaben,
- innerhalb der Offiziersgrade nach mindestens drei Jahren in der aktuellen Einstufung und sehr guter Mitarbeitendenbeurteilung.

² Der Gradanstieg erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

§ 6 Festlegung Gradeinstufung und Gradanstieg

¹ Die Gradeinstufung und der Gradanstieg werden wie folgt festgelegt:

- Funktionen mit Unteroffiziersgrad bis und mit Adjutant durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten,
- Funktionen mit Offiziersgrad durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher,
- Polizeikommandantin oder Polizeikommandant durch den Regierungsrat.

² Über Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3–5 entscheidet die zuständige Instanz gemäss Absatz 1.

§ 7 Disziplarmassnahmen

¹ Disziplarmassnahmen können einen Gradanstieg während bis zu drei Jahren verhindern oder eine Gradrückstufung zur Folge haben.

² Über Gradrückstufungen und Gradsperrn entscheidet die Disziplinarbehörde.

§ 8 Zeitpunkt

¹ Gradanstiege auf Grund einer neuen Funktion erfolgen auf den Zeitpunkt der Funktionsübernahme.

² Innerhalb der gleichen Funktion erfolgt der Gradanstieg gemäss den §§ 3 und 5 in der Regel auf den 1. Januar.

§ 9 Übergangsregelung

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Dienstgrade werden unter Vorbehalt von § 7 beibehalten.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aarau, 26. September 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Wm mbV" / "Funktion"	geändert	AGS 2016/7-33
26.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Fw" / "Funktion"	geändert	AGS 2016/7-33
26.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Adj" / "Funktion"	geändert	AGS 2016/7-33
26.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Lt" / "Funktion"	geändert	AGS 2016/7-33
26.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Oblt" / "Funktion"	geändert	AGS 2016/7-33

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Wm mbV" / "Funktion"	26.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-33
§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Fw" / "Funktion"	26.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-33
§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Adj" / "Funktion"	26.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-33
§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Lt" / "Funktion"	26.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-33
§ 3 Abs. 1, Tabelle, "Oblt" / "Funktion"	26.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-33